

2020/313

Beschlussvorlage
I.2 - Tiefbau, Bauhof -
Marco Isaac



Stadt Monschau

Widmung gemäß Straßen- u. Wegegesetz NRW Straße: Obere Branderhaid (Gem. Rohren, Flur 2, Flurstücke 264, 265 und 274)

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Beschlussfassung)	23.06.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt,

dass die in der beigefügten Flurkarte in Monschau-Rohren gekennzeichneten Grundstücke „Gemarkung Rohren, Flur 2, Flurstücke 264, 265 und 274“ (Gesamtfläche: ca. 2.339 m²), welche in ihrer Einheit die Erschließungsstraße „Obere Branderhaid“ darstellen, gemäß den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) als öffentliche Verkehrsfläche (Gemeindestraße) gewidmet werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Allgemeinverfügung gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW zu erlassen.

Sachverhalt

Die Flurstücke „Gemarkung Rohren, Flur 2, Nr. 264, 265 und 274“ bilden in ihrer Gesamtheit die Erschließungsstraße „Obere Branderhaid“ des 2. Bauabschnittes des Neubaugebietes Rohren-Branderhaid (Bebauungsplan Rohren Nr. 5).

Sie befinden sich derzeit noch im Eigentum der Monschauer Stadtentwicklungsgesellschaft als Erschließungsträger dieses Baugebietes.

Nach erfolgter Fertigstellung und baurechtlicher Abnahme der Erschließungsarbeiten durch den Erschließungsträger soll zeitnah die Übertragung der Grundstücksflächen erfolgen. In diesem Zusammenhang ist die Widmung dieser Flächen als öffentliche Verkehrsfläche gemäß dem Straßen- und Wegegesetz vorzunehmen.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW verfügt die Stadt Monschau als Straßenbaubehörde gemäß § 4 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 56 Abs. 2 Ziffer 3 StrWG NRW die Widmung mittels Allgemeinverfügung.

Es wird daher die Vollziehung der Widmung mittels Allgemeinverfügung vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Obere Branderhaid - Anlage BV (öffentlich)

